

Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen

Version: 2021-06-17

1. GRUNDSÄTZE

Elmos verurteilt jede Form von Korruption und Bestechung und toleriert keinerlei Handlungen, um bei Geschäften einen unlauteren Vorteil zu erlangen.

Korruptionsprävention ist darüber hinaus unumgänglich zur Vermeidung von Verstößen gegen Gesetze einschließlich Steuergesetze. Schon der Anschein einer wesentlichen persönlichen Vorteilsnahme sollte vermieden werden. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig Situationen zu erkennen, die zu einem Konflikt zwischen persönlichen Interessen und den Interessen von Elmos führen können, und entsprechend zu reagieren. Wenn es Zweifelsfälle gibt, soll ein Dritter (z. B. der Compliance Officer) die Entscheidungsfindung übernehmen.

Es ist unzulässig, von einem Mitarbeiter eines anderen Unternehmens, von einem Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung oder von einem sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten persönliche Vorteile zu fordern oder anzunehmen. Es sollte bereits der Anschein vermieden werden, dass eine Entscheidung durch sachfremde Mittel beeinflusst wurde.

Auch Elmos-Mitarbeiter dürfen nur dann Geschenke oder andere Vorteile gewähren, wenn sie den Empfänger und sich selbst nicht in einen Interessenkonflikt bringen.

Geschenke und Einladungen - Überblick

an / von Geschäftspartner		an Amtsträger	
Geschenke	Einladungen	Geschenke	Einladungen
Geschenke als Ausnahme bis zu einem Wert von 40 Euro	Geschäftsessen und Entertainment-Einladungen mit angemessenem Wert	Geschenke jeder Art	Einladungen zu Firmenveranstaltungen wie z. B. Einweihung von Produktionsstätten
Höherwertige Geschenke	Ungewöhnlich aufwendige Geschäftsessen, Einladungen mit Partner, Hochpreisige Entertainment-Einladungen		

Diese Richtlinie dient als allgemeine Orientierung im Umgang mit Geschenken und Einladungen.

Diese Richtlinie ist weltweit gültig. Jedoch sind lokale Gesetze und Vorschriften in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachten und strikt einzuhalten.

Bei Fragen wendet Euch an Euren Vorgesetzten oder an den Compliance Officer.

2. GESCHENKE

2.1 GESCHENKE VON DRITTEN

Wertgrenzen

Geschenke oder traditionale bzw. landestypische Gefälligkeiten bis zu einem Wert von 40 Euro dürfen ausnahmsweise angenommen werden, sofern sie die aktuellen oder zukünftigen Geschäftsentscheidungen nicht beeinflussen und auch kein entsprechender Anschein bei den Geschäftspartnern entstehen kann.

Angemessenheit

Geschenke dürfen nicht regelmäßig, sondern nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Sie müssen mit den lokalen Gebräuchen im Einklang stehen. In allen anderen Fällen bedarf es einer Genehmigung des Compliance Officers.

Sonstiges

Höherwertige Geschenke sind mit dem Verweis auf den Elmos Verhaltenskodex abzulehnen bzw. an den Geschäftspartner zurückzusenden.

Falls Elmos-Beschäftigte ein höherwertiges Geschenk erhalten haben, das sie nicht ablehnen konnten, ist dieses Geschenk nach Absprache mit dem Compliance Officer so zu verwenden, dass ein persönlicher Vorteil ausgeschlossen ist. Das kann u. a. eine Spende oder eine Verlosung (z. B. Weihnachtstombola) sein. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder der Compliance Officer.

Die Annahme eines Geschenks muss gegenüber dem Geschäftspartner nicht explizit erklärt werden, so gilt beispielsweise ein zugeschicktes oder überreichtes Geschenk als angenommen, wenn es nicht explizit zurückgewiesen oder zurückgegeben wird. Ein Geschenk gilt auch dann als angenommen, wenn es durch andere Stellen im Unternehmen wie z.B. Empfang oder Sekretariate für den Beschenkten entgegengenommen und ihm übergeben wurde.

Die Annahme von Geschenken durch Familienangehörige der Elmos-Beschäftigten sowie die Adressierung an die Privatadresse sind untersagt.

2.2 GESCHENKE AN DRITTE

Wertgrenzen/Angemessenheit

Für Geschenke an Dritte gelten die oben beschriebenen Regeln sinngemäß analog. Auch hier gilt der Grundsatz, dass keine Interessenkonflikte entstehen dürfen. Über Geschenke an Dritte über einem Wert von 40 Euro entscheidet der Vorstand oder der Compliance Officer.

Amtsträger

Für Amtsträger gelten besonders strenge Vorschriften. Es ist nicht gestattet, Beamten und anderen Amtsträgern irgendwie geartete Vorteile anzubieten oder zu gewähren. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgesten, die nach dem im jeweiligen Land anwendbaren Recht zulässig sind und vorab durch den Compliance Officer genehmigt wurden.

2.3 GESCHENKE DER ELMOS SEMICONDUCTOR SE AN ELMOS-MITARBEITER

Geschenke einer Gesellschaft des Elmos-Konzerns an Beschäftigte sind keine Geschenke im Sinne dieser Richtlinie. Für die steuerfreien Grenzen bzw. Erhebung von Einkommensteuern müssen solche Sachzuwendungen vom Veranlasser dem Bereich HRM zur Kenntnis gebracht werden.

2.4 GESCHENKE ALLGEMEIN

Geschenke im Sinne dieser Richtlinie sind nur persönliche Geschenke. Vorteile für das Unternehmen wie z. B. die Bereitstellung von Entwicklungstestmaschinen etc. fallen nicht darunter.

Geschenke sind nicht nur Sachzuwendungen, sondern auch andere Vorteile und Vergünstigungen aller Art. Hierzu gehören beispielsweise Bargeld, Gutscheine, Urlaubsreisen, Bahn- oder Flugtickets, Vergünstigungen bei Privatkäufen, Nutzung von Elmos-Rabatten, vergünstigte Darlehen, etc.

Die Entgegennahme oder Gewährung von Bargeld und allen bargeldähnlichen Zuwendungen oder vergleichbaren Leistungen ist grundsätzlich verboten.

2.5 BESCHAFFUNG VON GESCHENKEN

Geschenke, die nach dieser Richtlinie zulässig sind, sind über den üblichen Beschaffungsweg oder durch die Bereichssekretariate zu beschaffen. Grundsätzlich gilt die Beschaffungsrichtlinie 04VA0002 in Verbindung mit der Unterschriftenrichtlinie 00BA0008 mit 00LI0008 für alle deutschen Standorte der Elmos Semiconductor SE.

2.6 STEUERRECHT

Gegenüber dem Finanzamt sind Nachweise für Geschenke an Dritte zu erbringen. Dies gilt nicht für geringwertige Artikel unter 10 Euro.

Für Geschenke über 10 Euro muss der Veranlasser einen Einzelnachweis für die Finanzbuchhaltung führen.

Bei Fragen hierzu wendet Euch bitte an die Finanzbuchhaltung (Notwendige Angaben: Art des Geschenks und Wert, Datum der Übergabe, Name des Veranlassers, Name und Anschrift des Empfängers).

3. EINLADUNGEN

3.1 EINLADUNGEN VON DRITTEN

Bewirtungen und Geschäftsessen

Bewirtungen mit kalten und warmen Getränken, kleinen Snacks, Gebäck oder ähnlichem im Rahmen eines geschäftlichen Treffens oder einer fachlichen Veranstaltung dürfen angenommen werden.

Darüber hinaus dürfen Einladungen zu Geschäftsessen mit angemessenem Wert ebenfalls angenommen werden. Angemessen ist eine Einladung, wenn ihr Wert der Position der Teilnehmer an der Einladung und den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten bzw. regionalen Gegebenheiten entspricht. Wie bei Geschenken gilt auch für Geschäftsessen, dass die Annahme oder das Aussprechen von Einladungen zu Geschäftsessen die aktuellen oder zukünftigen Geschäftsentscheidungen nicht beeinflussen darf und voraussichtlich auch kein entsprechender Anschein bei den Geschäftspartnern entsteht.

Die Einladung in ein besonders gehobenes Restaurant („Sterne-Gastronomie“) kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn die Genehmigung eines Vorstands oder des Compliance Officers vorher eingeholt wurde und diese Einladungen nicht regelmäßig erfolgen. Die Einbeziehung des (Ehe-)Partners ist nur nach Genehmigung des Compliance Officers zulässig.

Einladungen zu Veranstaltungen / Entertainment

Entertainment-Einladungen sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung eines Vorstands, eines Bereichsleiters oder des Compliance Officers zulässig.

Die Angemessenheit einer Entertainment-Einladung ist in der Regel nicht mehr gegeben, wenn es sich um die Einladung zu einer hochpreisigen oder sehr exklusiven Veranstaltung oder Reisen ohne Fachbezug handelt. Ausnahmen sind erlaubt, wenn es sich um gemeinsam mit dem Einladenden besuchte Veranstaltungen handelt. Die Einbeziehung des (Ehe-)Partners ist nur nach Genehmigung des Compliance Officers zulässig.

Einladungen zu Messen/Kongressen

Einladungen für den Besuch einer Messe, einem Kongress oder einer ähnlichen Veranstaltung dürfen angenommen werden, wenn ein fachbezogener Grund vorliegt oder der Besuch im unternehmerischen Interesse liegt. Die Erstattung der dafür anfallenden Reisekosten durch den einladenden Geschäftspartner ist nur nach Genehmigung des Compliance Officers zulässig.

3.2 EINLADUNGEN AN DRITTE

Geschäftsessen, Entertainment-Einladungen, Messen/Kongresse

Wenn Dritte durch Elmos zu Geschäftsessen oder zu Veranstaltungen eingeladen werden, gelten die oben genannten Richtlinien zu „Einladungen von Dritten“ sinngemäß analog.

Amtsträger

Es ist nicht gestattet, Einladungen an Beamte und andere Amtsträger auszusprechen. Ausnahmen müssen immer vom Compliance Officer genehmigt werden.

3.3 EINLADUNGEN ALLGEMEIN

Einladungen dürfen niemals an die Privatadresse des Adressaten versendet werden. Höherwertige Einladungen können in Ausnahmefällen vorab genehmigt werden. Die Entscheidung trifft der Compliance Officer oder der Elmos Vorstand.

In Deutschland sind regelmäßige und häufige Geschäftsessen mit denselben Gesprächspartnern unüblich, in anderen Ländern können andere Gepflogenheiten gelten. In diesen Fällen bedarf es der Einbeziehung des (Local) Compliance Officers.

4. ZWEIFELSFÄLLE UND AUSNAHMEN VON DIESEN REGELUNGEN

Über Zweifelsfälle oder begründete Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet der Vorstand oder der Compliance Officer.